

Die Fahrscheine sind während der Fahrt aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen offen auszuhändigen. — Bei Betriebsstörungen kann Anspruch auf Entschädigung nicht erhoben werden.

Auf jeden Fahrschein, mit Ausnahme der Kinderfahrscheine, darf ein Kind im Alter unter 4 Jahren frei fahren, jedes weitere Kind unter 4 Jahren sowie jedes Kind im Alter zwischen 4 und 10 Jahren zahlt auf allen Linien 10 Pfennig, jedoch ohne Anrecht auf einen der im Innern und auf den Plattformen der Wagen angeschriebenen Plätze. In jedem Wagen werden an Kindern im Alter zwischen 4 und 10 Jahren 50% über die im Wageninnern angeschriebene Zahl von Sitzplätzen hinaus zur Beförderung zugelassen. Freifahrende Kinder unter 4 Jahren, welche von den Angehörigen auf den Schoß genommen werden müssen, sind als Fahrgäste nicht zu zählen. Die überzähligen Kinder dürfen sowohl im Wageninnern als auch auf der Plattform stehen. Umsteigen ist auf Kinderfahrscheine nicht gestattet.

Hunde in Begleitung ihres Führers, welcher dieselben während der Fahrt ständig an einer kurzen Leine halten muss, sind unter Vermeidung des Wageninnern auf der vorderen Plattform der Anhängewagen oder, falls diese fehlen, der Motorwagen unterzubringen, wobei der von einem Hunde eingenommene Platz bei Berechnung der zulässigen Plätze mitgezählt wird. Für die Beförderung eines jeden Hundes sind ohne Rücksicht auf die zu durchzufahrende Strecke gegen Empfang eines Fahrscheines (rote Paketmarke) 20 Pfennig zu entrichten.

Zeit- und Schülerkarten.

Zur Ausgabe gelangen persönliche Karten für einen Kalendermonat zu nachstehenden Preisen:

- a. Bahnnetzkarten, gültig zu beliebiger Fahrt auf dem ganzen Strassenbahnnetze, zu 12,40 Mk. einschl. 40 Pfg. Fahrkartensteuer.
- b. Streckenkarten, gültig an Werktagen, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur bis 1½ Uhr nachmittags, zu 6,20 Mk. für eine 10-Pfg.-Strecke, 7,70 Mk. für eine 15-Pfg.-Strecke, 9,20 Mark für eine 20-Pfg.-Strecke einschl. 20 Pfg. Fahrkartensteuer.
- c. Streckenkarten für Schüler, gültig nur an den Werktagen bis 8 Uhr abends, zu 3 Mk. für eine 10-Pfg.-Strecke, 4 Mark für eine 15 Pfg.-Strecke, 5 Mark für eine 20-Pfg.-Strecke.

Die Schülerkarten werden auf Grund eines Schulzeugnisses nur für Schüler öffentlicher Lehranstalten unter 16 Jahren, also nicht für Besucher von Fach- und Fortbildungsschulen ausgestellt.

Abdrücke des für die Strecken-Abonnements massgebenden Verzeichnisses der auszu-gebenden Teilstrecken werden von der Direktion kostenlos verabfolgt.

Die alljährlich einmal erforderliche Ausstellung der Zeitkarten erfolgt nur bei der Direktion, Wilhelmshöher Allee 346, an den Werktagen von 9—1 Uhr vormittags und 3—6 Uhr nachmittags. Die Zeitkarten müssen behufs ihrer Gültigkeit von den Inhabern auf der zweiten Seite mit Vor- und Zunamen (mit Tinte geschrieben) versehen werden und eine deutlich erkennbare, aufgezogene Photographie (Visitformat) des Inhabers tragen, welche von der Ausgabestelle auf der Karte befestigt wird.

Die Entrichtung des Zeitkartenfahrgeldes erfolgt durch Lösung von Monats-Wertmarken, die von den Inhabern in die Karte an vorgeschriebener Stelle einzukleben sind. Das Abonnement kann nach beliebiger Unterbrechung auf ganze Monate innerhalb der Gültigkeitsdauer der Karte durch Lösung und Einklebung entsprechender Monats-Wertmarken erneuert werden. Der Verkauf der Wertmarken findet bei der Direktion und ausserdem an den Werktagen in den üblichen Geschäftsstunden bei dem Bankhause Mauer & Plaut, Cölnische Strasse 11, statt.

Paketbeförderung.

1. Für die Beförderung von Paketen, Kleingütern und Gepäckstücken innerhalb des Bahngbietes, einschl. Bestellung in das Haus des Empfängers, sind bei der Aufgabe zu entrichten:

a) für ein Stück bis 5 kg Gewicht 20 Pfg., b) für ein Stück über 5 bis 25 kg Gewicht 40 Pfg., c) für ein Stück über 25 bis 50 kg Gewicht 60 Pfg., d) für jede weiteren 50 kg Gewicht 40 Pfg. Sendungen werden von dem Schaffner eines jeden in der Richtung des Versandzieles fahrenden Strassenbahnwagens sowie in den als Annahmestellen gekennzeichneten Geschäften, angenommen. Auf Wunsch werden die Sendungen aus den Geschäften und Wohnungen abgeholt. Die Abholungsgebühr beträgt bei Sendungen bis zusammen 25 kg 10 Pfennig, über 25 kg 20 Pfennig. Bei regelmässig wiederkehrender Aufgabe von Sendungen wird eine Abholungsgebühr nicht erhoben. An Sonn- u. Festtagen findet eine Bestellung der Sendungen nicht statt.

2. Handgepäck der Fahrgäste, welches im Innern der Wagen auf dem Schosse und auf den Perrons in der Hand gehalten werden kann, ohne die festgesetzten Plätze für die Fahrgäste zu beengen, wird unentgeltlich befördert.

Für die Beförderung gebührenpflichtiger Gepäckstücke, welche auf dem Vorderperron untergebracht werden, ist von den Fahrgästen zu entrichten:

a) bei einem Gewicht bis 25 kg der gleiche Betrag des tarifmässigen Personenfahrgeldes für die zurückzulegende Strecke; b) bei einem Gewicht über 25 bis 50 kg der doppelte Betrag dieses Personenfahrgeldes; c) für jede weiteren 50 kg ein Zuschlag von 20 Pfennig ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Strecke; d) für Fahrräder und Kinderwagen der doppelte Betrag des tarifmässigen Personenfahrgeldes für die zurückzulegende Strecke.